

SYNOPSIS CyberEdge online Version 3.0 im Vergleich zur online Version 2.1

Stand: 11/2018

Als internationaler Anbieter von Cyber-Risiken-Versicherungen bieten wir seit vielen Jahren unsere CyberEdge-Policen auch in Deutschland an. Hierbei passen wir unser Konzept kontinuierlich den sich ändernden Risikogegebenheiten, Gesetzen und neuen Anforderungen an. Unser überarbeitetes Konzept, die CyberEdge 3.0, beinhaltet viele Deckungserweiterungen und neue Wahlbausteine, die es unseren Kunden erlauben, genau den für sie passenden Versicherungsschutz bei uns einzukaufen. Zur besseren Übersicht haben wir die bisherigen Bedingungen unseren Neuerungen und Streichungen (nachfolgend in blauer Schrift) gegenübergestellt und tabellarisch aufgeführt:

I.1.1 Datenschutzverletzung

Anpassung aufgrund gesetzlicher Änderungen

Änderungen CyberEdge 3.0 im Vergleich zu CyberEdge 2.1

Neu: CyberEdge 3.0

Datenschutz eine Verletzung der Sicherheit nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder entsprechender nationaler Regelungen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu unzulässiger oder unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten führt, die durch Versicherte verarbeitet wurden.

eine Verletzung der Sicherheit nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder entsprechender nationaler Regelungen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogener Daten führt, die durch Versicherte verarbeitet wurden.

I.1.2 Datenvertraulichkeitsverletzung

Begrenzung auf Daten Dritter aufgehoben

Änderungen CyberEdge 3.0 im Vergleich zu CyberEdge 2.1

Neu: CyberEdge 3.0

Datenvertraulichkeit eine Verletzung der Vertraulichkeit von Daten Dritter durch Versicherte, sofern sich die Daten im Verantwortungsbereich des Versicherten befinden.

eine Verletzung der Vertraulichkeit von Daten sofern sich die Daten im Verantwortungsbereich des Versicherten befinden.

I.1 Computersystem

Aufnahme einer neuen klarstellenden Definition

Änderungen CyberEdge 3.0 im Vergleich zu CyberEdge 2.1

Neu: CyberEdge 3.0

Der Versicherungsschutz besteht für das Computersystem des Versicherten. Dies beinhaltet Hardware, Software sowie sonstige Bestandteile von Computern, die durch ein Netzwerk von zwei oder mehr Geräten miteinander verbunden sind und durch das Internet oder Intranet zugänglich oder ihrerseits durch Datenspeicherungs- oder sonstige Peripheriegeräte verbunden sind, welche dem Versicherten gehören, von ihm betrieben, kontrolliert oder gemietet werden.

Mitversichert sind Mobiltelefone, Tablet-Computer, sowie „Bring your own device“-Geräte von Angestellten und Mitarbeitern eines versicherten Unternehmens.

II. Proaktive Maßnahmen

Aufnahme einer Klarstellung und einer Deckungserweiterung

Änderungen CyberEdge 3.0 im Vergleich zu CyberEdge 2.1

Neu: CyberEdge 3.0

Vor der Feststellung einer Informationssicherheitsverletzung besteht im Falle zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte bezüglich für eine während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Informationssicherheitsverletzung oder – sofern in Ziffer V.8: gesondert vereinbart – Fehlbedienung Versicherungsschutz für Honorare, Auslagen und Aufwendungen im Sinne der Ziffer V.1.-3., um festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Informationssicherheitsverletzung vorliegt, wodurch diese verursacht wurde und für Empfehlungen zur Vorbeugung oder Reaktion auf derartige Sicherheitsverletzungen.

Die Leistungen aus dieser Ziffer werden für einen den im Versicherungsschein genannten Zeitraum von 48 Stunden beginnend ab dem Rückruf des, über die im der erstmaligen Kontaktaufnahme unter der im Versicherungsschein genannten **Notrufnummer** übernommen: durch einen Versicherten kontaktierten, Dienstleisters übernommen.

Die Leistungen aus dieser Ziffer stehen zusätzlich zur Versicherungssumme zur Verfügung und werden nicht auf diese angerechnet. Ein Selbstbehalt kommt nicht zur Anwendung.

Vor der Feststellung einer Informationssicherheitsverletzung besteht im Falle zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Informationssicherheitsverletzung Versicherungsschutz für Honorare, Auslagen und Aufwendungen im Sinne der Ziffer V.1.-3., um festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Informationssicherheitsverletzung vorliegt, wodurch diese verursacht wurde und für Empfehlungen zur Vorbeugung oder Reaktion auf derartige Sicherheitsverletzungen.

Die Leistungen aus dieser Ziffer werden für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum beginnend ab dem Rückruf des, über die im Versicherungsschein genannte **Notrufnummer** durch einen Versicherten kontaktierten, Dienstleisters übernommen.

Die Leistungen aus dieser Ziffer stehen zusätzlich zur Versicherungssumme zur Verfügung und werden nicht auf diese angerechnet. Ein Selbstbehalt kommt nicht zur Anwendung.

V.2 IT-Dienstleistungen

Aufnahme eigener Kosten und Aufwendungen des Versicherungsnehmers

Änderungen CyberEdge 3.0 im Vergleich zu CyberEdge 2.1

Neu: CyberEdge 3.0

Versicherungsschutz besteht für IT-Dienstleistungen zur Minderung der negativen Folgen einer Informationssicherheitsverletzung. Der Versicherungsschutz umfasst Vergütungen und Auslagen des über die im Versicherungsschein genannte **Notrufnummer** vermittelten IT-Unternehmens. Für die Einschaltung anderer IT-Unternehmen werden vorgenannte Kosten übernommen, sofern der Versicherer deren Beauftragung im Vorfeld zugestimmt hat.

Eigene Kosten und Aufwendungen werden übernommen, sofern diese zusätzlich aufgrund eines gedeckten Versicherungsfalls anfallen und diesem eindeutig zuzuordnen sind. Der Nachweis ist durch den Versicherten zu erbringen.

Versicherungsschutz besteht für IT-Dienstleistungen zur Minderung der negativen Folgen einer Informationssicherheitsverletzung. Der Versicherungsschutz umfasst Vergütungen und Auslagen des über die im Versicherungsschein genannte **Notrufnummer** vermittelten IT-Unternehmens. Für die Einschaltung anderer IT-Unternehmen werden vorgenannte Kosten übernommen, sofern der Versicherer deren Beauftragung im Vorfeld zugestimmt hat.

Eigene Kosten und Aufwendungen werden übernommen, sofern diese zusätzlich aufgrund eines gedeckten Versicherungsfalls anfallen und diesem eindeutig zuzuordnen sind. Der Nachweis ist durch den Versicherten zu erbringen.

V.3 Public Relations

Aufnahme der angedrohten Veröffentlichung

Änderungen CyberEdge 3.0 im Vergleich zu CyberEdge 2.1

Neu: CyberEdge 3.0

PR-Berater

Im Fall einer in den Medien erfolgten oder angedrohten Veröffentlichung über eine behauptete oder tatsächlich eingetretene Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. eines Versicherten, die eine Schädigung der Reputation des Unternehmens, des Datenschutzbeauftragten oder der Personen der Unternehmensführung zur Folge haben kann, besteht Versicherungsschutz zur Erstellung und Durchführung einer PR-Strategie, um die Reputation des Versicherten zu wahren oder wiederherzustellen.

Der Versicherungsschutz umfasst Vergütungen und Auslagen des über die im Versicherungsschein genannte **Notrufnummer** vermittelten PR-Beraters, die im Rahmen des vereinbarten Sublimits in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab der Veröffentlichung bzw. bei Androhung ab dem Zeitpunkt der ersten schriftlichen Androhung anfallen. Für die Einschaltung anderer PR-Berater werden vorgenannte Kosten übernommen, sofern der Versicherer deren Beauftragung im Vorfeld zugestimmt hat.

Im Fall einer in den Medien erfolgten oder angedrohten Veröffentlichung über eine behauptete oder tatsächlich eingetretene Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. eines Versicherten, die eine Schädigung der Reputation des Unternehmens, des Datenschutzbeauftragten oder der Personen der Unternehmensführung zur Folge haben kann, besteht Versicherungsschutz zur Erstellung und Durchführung einer PR-Strategie, um die Reputation des Versicherten zu wahren oder wiederherzustellen.

Der Versicherungsschutz umfasst Vergütungen und Auslagen des über die im Versicherungsschein genannte **Notrufnummer** vermittelten PR-Beraters, die im Rahmen des vereinbarten Sublimits in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab der Veröffentlichung bzw. bei Androhung ab dem Zeitpunkt der ersten schriftlichen Androhung anfallen. Für die Einschaltung anderer PR-Berater werden vorgenannte Kosten übernommen, sofern der Versicherer deren Beauftragung im Vorfeld zugestimmt hat.

V.4 Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutzbehörden

Klarstellung hinsichtlich Call Center eingefügt

Änderungen CyberEdge 3.0 im Vergleich zu CyberEdge 2.1

Neu: CyberEdge 3.0

Kosten der Benachrichtigung

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. besteht Versicherungsschutz für

Aufwendungen (Ermittlung, Informationsaufbereitung, Versendung, Anzeigenschaltung etc.) zur Benachrichtigung der Betroffenen und der verantwortlichen Datenschutzbehörden, sofern eine gesetzliche Verpflichtung zur Benachrichtigung besteht.

Dies beinhaltet auch die Aufwendungen für die Einschaltung eines Call Centers.

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. besteht Versicherungsschutz für

Aufwendungen (Ermittlung, Informationsaufbereitung, Versendung, Anzeigenschaltung etc.) zur Benachrichtigung der Betroffenen und der verantwortlichen Datenschutzbehörden, sofern eine gesetzliche Verpflichtung zur Benachrichtigung besteht.

Dies beinhaltet auch die Aufwendungen für die Einschaltung eines Call Centers.

SYNOPSIS CyberEdge online Version 3.0 im Vergleich zur online Version 2.1

Stand: 11/2018

V.5 Datenwiederherstellung

Erweiterung der Deckung auf Lizenzgebühren und Zeitraum der Aufwunderungserstattung auf 12 Monate ausgedehnt

Änderungen CyberEdge 3.0 im Vergleich zu CyberEdge 2.1

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. besteht Versicherungsschutz für Aufwendungen des Versicherten

- zur Feststellung, ob Daten, die sich auf von Versicherten genutzten Computersystemen befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können,
- zur Wiederherstellung oder erneuten Erfassung oder Erhebung dieser Daten,

sofern die Aufwendungen in einem Zeitraum von bis zu **sechs zwölf** Monaten ab der Feststellung des Versicherungsfalls getätigt werden.

Dies umfasst auch Gebühren für die Wiederbeschaffung von Lizenzen die zur Wiederherstellung von Software benötigt werden.

Neu: CyberEdge 3.0

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. besteht Versicherungsschutz für Aufwendungen des Versicherten

- zur Feststellung, ob Daten, die sich auf von Versicherten genutzten Computersystemen befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können,
- zur Wiederherstellung oder erneuten Erfassung oder Erhebung dieser Daten,

sofern die Aufwendungen in einem Zeitraum von bis zu zwölf Monaten ab der Feststellung des Versicherungsfalls getätigt werden.

Dies umfasst auch Gebühren für die Wiederbeschaffung von Lizenzen die zur Wiederherstellung von Software benötigt werden.

V.6 Konsumentenschutzfond (Consumer Redress Fund)

Neues Deckungselement

Änderungen CyberEdge 3.0 im Vergleich zu CyberEdge 2.1

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die von einem Versicherten zu leistende Geldbeträge in einen Konsumentenschutzfond, zu denen der Versicherte per Gesetz verpflichtet ist und für deren Zahlung der Versicherte aufgrund eines versicherten Anspruchs gesetzlich haftpflichtig ist.

Neu: CyberEdge 3.0

V.7 Fehlbedienung

Generelle Aufnahme der Fehlbedienung in den Versicherungsschutz (früher optional Ziffer V.8)

Änderungen CyberEdge 3.0 im Vergleich zu CyberEdge 2.1

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart, Es besteht vor Eintritt einer Informationssicherheitsverletzung Versicherungsschutz gemäß Ziffer V.1-5. und Ziffer V.7-9. für Aufwendungen im Falle einer Fehlbedienung.

Fehlbedienung ist eine fehlerhafte (unsachgemäße) Bedienung des Computersystems des Versicherten durch fahrlässiges Handeln oder Unterlassen eines Mitarbeiters des Versicherten bei dem Betrieb, der Wartung oder Aktualisierung des vom Versicherten genutzten Computersystems die Die Fehlbedienung muss hinsichtlich Ziffer V. eine Informationssicherheitsverletzung zur Folge haben hat. können:

Neu: CyberEdge 3.0

Es besteht Versicherungsschutz gemäß Ziffer V.1.-5. und Ziffer V.9. für Aufwendungen im Falle einer Fehlbedienung.

Fehlbedienung ist eine fehlerhafte (unsachgemäße) Bedienung des Computersystems des Versicherten durch fahrlässiges Handeln oder Unterlassen eines Mitarbeiters des Versicherten bei dem Betrieb, der Wartung oder Aktualisierung des vom Versicherten genutzten Computersystems, die eine Informationssicherheitsverletzung zur Folge hat.

V.8 E-Discovery

Neues Deckungselement

Änderungen CyberEdge 3.0 im Vergleich zu CyberEdge 2.1

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines externen IT-Beraters, den Versicherte nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers beauftragen, um einer Aufforderung zur Herausgabe von elektronisch gespeicherten Informationen gemäß US Regel 26 (b) (1) der Federal Rules of Civil Procedure (E-Discovery) oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen (z.B. UK Civil Procedure Rules Part 31) im Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1, zu entsprechen.

Der IT-Berater erbringt seine Dienstleistungen direkt gegenüber den Versicherten als deren Vertragspartner und in deren Auftrag. Die Dienstleistungen werden nicht vom Versicherer überwacht. Der Versicherer haftet nicht für durch den IT-Berater verursachte Schäden und übernimmt keine Gewährleistung.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf eine Summe von EUR 10.000 (Sublimit) begrenzt, die auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

Neu: CyberEdge 3.0



VI.1 Netzwerkunterbrechung

Erweiterung der Deckung um wesentliche Beeinträchtigung, forensische Kosten und auf Mehrkosten, sowie redaktionelle Korrekturen

Änderungen CyberEdge 3.0 im Vergleich zu CyberEdge 2.1

Neu: CyberEdge 3.0

Ertragsausfall-schaden	<p>Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart, besteht Versicherungsschutz für einen unmittelbar durch eine Betriebsunterbrechung entstanden Ertragsausfallsschaden eines Versicherten, sofern diese die Folge eines Ausfalls oder wesentlichen Beeinträchtigung eines Computersystems des Versicherten gemäß Ziffer I.1 aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung ist.</p> <p>Der Ertragsausfallsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, den der Versicherte innerhalb der Haftzeit infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallsschaden nicht mehr entsteht.</p> <p>In Ergänzung zum Ertragsausfallsschaden leistet der Versicherer Entschädigung für Mehrkosten, die der Versicherte für die provisorische Aufrechterhaltung oder zur Beschleunigung der Wiederherstellung des Betriebes aufwendet, z.B. für</p> <ul style="list-style-type: none">- die Benutzung oder Anmietung von Computersystemen Dritter- behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzungen des Computersystems- die Beauftragung von Dienstleistern zur Durchführung der betrieblichen Aufgaben <p>sofern die Betriebsunterbrechung die im Versicherungsschein genannte Wartezeit überschreitet oder ohne Einleitung der Maßnahmen zur beschleunigten Wiederherstellung diesen Zeitraum nachweislich überschreiten würde.</p>	<p>Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart, besteht Versicherungsschutz für einen unmittelbar durch eine Betriebsunterbrechung entstanden Ertragsausfallsschaden eines Versicherten, sofern diese die Folge eines Ausfalls oder wesentlichen Beeinträchtigung eines Computersystems des Versicherten gemäß Ziffer I.1 aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung ist.</p> <p>Der Ertragsausfallsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, den der Versicherte innerhalb der Haftzeit infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallsschaden nicht mehr entsteht.</p> <p>In Ergänzung zum Ertragsausfallsschaden leistet der Versicherer Entschädigung für Mehrkosten, die der Versicherte für die provisorische Aufrechterhaltung oder zur Beschleunigung der Wiederherstellung des Betriebes aufwendet, z.B. für</p> <ul style="list-style-type: none">- die Benutzung oder Anmietung von Computersystemen Dritter- behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzungen des Computersystems- die Beauftragung von Dienstleistern zur Durchführung der betrieblichen Aufgaben <p>sofern die Betriebsunterbrechung die im Versicherungsschein genannte Wartezeit überschreitet oder ohne Einleitung der Maßnahmen zur beschleunigten Wiederherstellung diesen Zeitraum nachweislich überschreiten würde.</p>
Haftzeit	<p>Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für den der Versicherer leistet Entschädigung für den Ertragsausfallsschaden, sowie Mehrkosten leistet. Die Haftzeit beginnt beginnend mit dem Ablauf des im Versicherungsschein genannten zeitlichen Selbstbehaltes Wartezeit nach Eintritt des Systemausfalls und beträgt für eine Dauer von 180 Tagen.</p> <p>Nachdem die Netzwerkunterbrechung beendet ist, entschädigt der Versicherer ebenso Ertragsausfallsschäden und Mehrkosten, solange diese innerhalb von 90 Tagen entstanden sind.</p> <p>Zudem besteht Versicherungsschutz – bis zu einer Summe von EUR 50.000 (Sublimit) – für forensische Buchführungs- und Rechnungslsgungskosten des Versicherten um einen Schaden im Sinne von Ziffer VI.1. nachzuweisen.</p>	<p>Der Versicherer leistet Entschädigung für den Ertragsausfallsschaden, sowie Mehrkosten, beginnend mit dem Ablauf der im Versicherungsschein genannten Wartezeit für eine Dauer von 180 Tagen.</p> <p>Nachdem die Netzwerkunterbrechung beendet ist, entschädigt der Versicherer ebenso Ertragsausfallsschäden und Mehrkosten, solange diese innerhalb von 90 Tagen entstanden sind.</p> <p>Zudem besteht Versicherungsschutz – bis zu einer Summe von EUR 10.000 (Sublimit) – für forensische Buchführungs- und Rechnungslsgungskosten des Versicherten um einen Schaden im Sinne von Ziffer VI.1. nachzuweisen.</p>

VI.2 Ausfall von externen IT-Dienstleistungen (optional)

Umbenennung/Erweiterung der Cloud Services und redaktionelle Änderungen

Änderungen CyberEdge 3.0 im Vergleich zu CyberEdge 2.1

Neu: CyberEdge 3.0

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart, besteht Versicherungsschutz bei einer Betriebsunterbrechung durch den Ausfall eines Computersystems eines Versicherten als Folge einer unvorhersehbaren Nichtverfügbarkeit eines **Cloud-Services: externen IT-Dienstleisters aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung**.

Dies gilt nur für **Cloud-Services externe IT-Dienstleistungen**, die der Versicherte von einem Provider entgeltlich in Anspruch nimmt, der selbst kein versichertes Unternehmen gemäß Ziffer VIII.2.1 ist. Der Versicherungsschutz umfasst den durch die Nichtverfügbarkeit entstehenden Ertragsausfallschaden des Versicherten im Umfang gemäß Ziffer VI.1. Abs. 2 ~~und 3~~.

Cloud Service

Cloud-Services Externe IT-Dienstleistung im Sinne dieser Bedingung ist die bedarfsbezogene Bereitstellung einer Computerinfrastruktur, einschließlich einer Lösung auf Basis einer „Infrastructure as a Service (IaaS)~~“ oder~~“, „Platform as a Service (PaaS)~~“~~**Nicht umfasst ist jedoch die Bereitstellung auf Basis von**“ oder „Software as a Service (SaaS)“.

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart, besteht Versicherungsschutz bei einer Betriebsunterbrechung durch den Ausfall eines Computersystems eines Versicherten als Folge einer unvorhersehbaren Nichtverfügbarkeit eines externen IT-Dienstleisters aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung.

Dies gilt nur für externe IT-Dienstleistungen, die der Versicherte von einem Provider entgeltlich in Anspruch nimmt, der selbst kein versichertes Unternehmen gemäß Ziffer VIII.2.1 ist. Der Versicherungsschutz umfasst den durch die Nichtverfügbarkeit entstehenden Ertragsausfallschaden des Versicherten im Umfang gemäß Ziffer VI.1. Abs. 2.

Externe IT-Dienstleistung im Sinne dieser Bedingung ist die bedarfsbezogene Bereitstellung einer Computerinfrastruktur, einschließlich einer Lösung auf Basis einer „Infrastructure as a Service (IaaS)“, „Platform as a Service (PaaS)“ oder „Software as a Service (SaaS)“.

VI.3 Systemausfall und Technische Probleme (optional)

Neues optionales Deckungselement

Änderungen CyberEdge 3.0 im Vergleich zu CyberEdge 2.1

Neu: CyberEdge 3.0

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart, besteht Versicherungsschutz bei einer Betriebsunterbrechung als Folge eines Systemausfalles und technischer Probleme.

Im Sinne dieses Vertrages besteht Deckung für Fehlfunktionen des Computersystems eines Versicherten, die nicht durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht werden. Als solche gelten auch:

- eine Fehlfunktion infolge des Ausfalls der Stromversorgung, wenn die Stromversorgung der unmittelbaren Kontrolle eines Versicherten unterliegt,
- Über- und Unterspannung,
- elektrostatische Aufladung und statische Elektrizität,
- Überhitzung,
- ein unterlassenes Systemupgrade,
- ein Softwarefehler,
- ein interner Netzwerkfehler,
- ein Hardwarefehler, oder
- eine Fehlbedienung im Sinne von Ziffer V. 7 Absatz 2.

Der Versicherungsschutz umfasst den durch den Systemausfall und die technischen Probleme entstehenden Ertragsausfallschaden des Versicherten im Umfang gemäß Ziffer VI.1. Abs. 2.

Systemausfälle oder technische Probleme aufgrund des Ausfalls oder der Beeinträchtigung externer Infrastrukturen die nicht der Kontrolle des Versicherten unterliegen, sind nicht Gegenstand der Deckung. Ziffer IX. 1.12 ist zu beachten.

VII.1.2 Erpressungsgelder

Deckungserweiterung aufgrund geänderter rechtlicher Bedingungen

Änderungen CyberEdge 3.0 im Vergleich zu CyberEdge 2.1

Neu: CyberEdge 3.0

– derzeit aufgrund aufsichtsrechtlicher Hinweise nicht versichert

Der Versicherungsschutz umfasst, die mit dem Krisenberater im Voraus abgestimmten, Erpressungsgelder, die unmittelbar aufgrund einer angedrohten oder zur Beendigung einer Informationssicherheitsverletzung von einem Versicherten gezahlt werden.

Im Falle einer Zahlung mit Währungsumrechnung, bestimmt sich der Wechselkurs nach dem Umrechnungskurs der Financial Times am Tage der Zahlung des Erpressungsgeldes durch den Versicherten, beziehungsweise am veröffentlichten Umrechnungskurs am nächsten Arbeitstag.

Der Versicherungsschutz umfasst, die mit dem Krisenberater im Voraus abgestimmten, Erpressungsgelder, die unmittelbar aufgrund einer angedrohten oder zur Beendigung einer Informationssicherheitsverletzung von einem Versicherten gezahlt werden.

Im Falle einer Zahlung mit Währungsumrechnung, bestimmt sich der Wechselkurs nach dem Umrechnungskurs der Financial Times am Tage der Zahlung des Erpressungsgeldes durch den Versicherten, beziehungsweise am veröffentlichten Umrechnungskurs am nächsten Arbeitstag.

VII.3 Criminal Reward Fund

Neues Deckungselement

Änderungen CyberEdge 3.0 im Vergleich zu CyberEdge 2.1

Neu: CyberEdge 3.0

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart, besteht Versicherungsschutz für gezahlte Belohnungen für Hinweise auf kriminelle Aktivitäten (Criminal Reward Fund), die zur Verhaftung und Verurteilung von Personen führen, welche rechtswidrige Handlungen konkret geplant haben oder vollziehen, die mit dem Versicherungsfall in Zusammenhang stehen. Diese Zahlungen müssen zuvor mit dem Versicherer abgestimmt worden sein.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist insofern auf eine Summe von EUR 10.000 (Sublimit) begrenzt, die auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

VIII.2.1 versicherte Unternehmen

Erweiterung neue Tochtergesellschaften

Änderungen CyberEdge 3.0 im Vergleich zu CyberEdge 2.1

Neu: CyberEdge 3.0

Versicherte Unternehmen

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer, dessen Tochtergesellschaften und die im Versicherungsschein dort genannten mitversicherten Unternehmen.

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer, dessen Tochtergesellschaften und die im Versicherungsschein genannten mitversicherten Unternehmen.

Neue Tochtergesellschaften

Für inländische Tochtergesellschaften an denen ein versichertes Unternehmen mit mehr als 50% beteiligt ist oder die unternehmerische Leitung inne hat und die erst nach Beginn dieses Vertrages von dem versicherten Unternehmen erworben oder gegründet werden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Bedingungen, sofern die geschäftliche Tätigkeit der neuen Tochtergesellschaft der dem im Versicherungsschein genannten Tätigkeit Betriebscharakter entspricht und sofern die neue Tochtergesellschaft:

Für Tochtergesellschaften an denen ein versichertes Unternehmen mit mehr als 50% beteiligt ist oder die unternehmerische Leitung inne hat und die erst nach Beginn dieses Vertrages von dem versicherten Unternehmen erworben oder gegründet werden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Bedingungen, sofern die geschäftliche Tätigkeit der neuen Tochtergesellschaft dem im Versicherungsschein genannten Betriebscharakter entspricht und sofern die neue Tochtergesellschaft:

- einen Bruttoumsatz von weniger als 20 % des Gesamtbruttoumsatzes des versicherten Unternehmens aufweist; und

- einen Bruttoumsatz von weniger als 20 % des Gesamtbruttoumsatzes des versicherten Unternehmens aufweist; und

- keinen Umsatz in den Vereinigten Staaten von Amerika erwirtschaftet.

- keinen Umsatz in den Vereinigten Staaten von Amerika erwirtschaftet.

Fällt eine Tochtergesellschaft nicht unter eine der obigen Kategorien, gilt diese Ziffer automatisch für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab dem Datum, an dem das versicherte Unternehmen die Kontrolle erlangt, vorausgesetzt, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer nähere Angaben zu der neuen Tochtergesellschaft in Textform unterbreitet.

Fällt eine Tochtergesellschaft nicht unter eine der obigen Kategorien, gilt diese Ziffer automatisch für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab dem Datum, an dem der Versicherungsnehmer die Kontrolle erlangt, vorausgesetzt, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer nähere Angaben zu der neuen Tochtergesellschaft in Textform unterbreitet.

Für Schäden aus Informationssicherheitsverletzungen besteht Versicherungsschutz nur, sofern die Informationssicherheitsverletzung nach dem Datum der Übernahme bzw. der Gründung eingetreten ist. Der Versicherungsnehmer hat die neu hinzukommenden Unternehmen während der Versicherungsperiode und spätestens einen drei Monate nach vor Ablauf des Versicherungsjahres anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Datum der Übernahme bzw. Gründung.

Für Schäden aus Informationssicherheitsverletzungen besteht Versicherungsschutz nur, sofern die Informationssicherheitsverletzung nach dem Datum der Übernahme bzw. der Gründung eingetreten ist. Der Versicherungsnehmer hat die neu hinzukommende Tochtergesellschaft spätestens einen Monat nach Ablauf des Versicherungsjahres in dem die Übernahme bzw. die Gründung erfolgt ist, anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Datum der Übernahme bzw. Gründung.

VIII.5.5 Selbstbehalt

Klarstellende Formulierungen ergänzt

Änderungen CyberEdge 3.0 im Vergleich zu CyberEdge 2.1

Neu: CyberEdge 3.0

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbehalt). Der Selbstbehalt im Versicherungsfall ergibt sich aus dem für die betroffenen Versicherungsbausteine im Versicherungsschein aufgeführten Selbstbehalt, übersteigt jedoch nicht den höchsten der im Versicherungsschein aufgeführten Selbstbehalte.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche unterhalb des Selbstbehaltes. Die Leistungen gemäß Ziffer II. „Proaktive Maßnahmen“ bleiben hiervon unberührt.

Für den Versicherungsschutz gemäß Ziffer VI findet kein monetärer Selbstbehalt Anwendung. Insofern ist hier nur die im Versicherungsschein genannte Wartezeit maßgebend.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbehalt). Der Selbstbehalt im Versicherungsfall ergibt sich aus dem für die betroffenen Versicherungsbausteine im Versicherungsschein aufgeführten Selbstbehalt, übersteigt jedoch nicht den höchsten der im Versicherungsschein aufgeführten Selbstbehalte.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche unterhalb des Selbstbehaltes. Die Leistungen gemäß Ziffer II. „Proaktive Maßnahmen“ bleiben hiervon unberührt.

Für den Versicherungsschutz gemäß Ziffer VI. findet kein monetärer Selbstbehalt Anwendung. Insofern ist hier nur die im Versicherungsschein genannte Wartezeit maßgebend.

IX. Ausschlüsse

Gestrichene Ausschlüsse:

IX. 1.6 Lizenzen

IX. 1.9 Unrechtmäßig erhobene Daten

IX. 1.10 Unberechtigtes Ausführen von Handelsgeschäften

IX. 1.12 Unverlangte Kommunikation und Überwachungsmaßnahmen

IX. 1.15 USA/Kanada

IX. 3.4 Inkompatibilität

Neue oder geänderte Ausschlüsse:

IX. 1.1 Vorsätzliche Schadensverursachung und wissentliche Pflichtverletzung
Reduzierung des Ausschlusses

IX. 1.4 Strafbare Handlungen

Anpassung hinsichtlich mitversicherter Personen

IX. 1.7 Krieg/Terrorismus

Anpassung hinsichtlich Cyber-Terrorismus

IX. 1.8 Verluste aus Eigenhandel/Monetärer Ausgleich

Verweise ergänzt

IX. 1.12 Umweltverschmutzung

Neuer klarstellender Ausschluss aufgrund interner Richtlinien eingefügt

IX. 1.13 Infrastruktur

Neuer Ausschluss aufgrund eines neuen Deckungsbausteines im Bereich Betriebsunterbrechungsschäden

AIG ist der Marketingname für das weltweite Versicherungsgeschäft der American International Group, Inc., das Sach- und Unfallversicherungen, Lebensversicherungen, Altersvorsorgeprodukte und allgemeine Versicherungsprodukte umfasst. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter www.aig.com. Risikoträger der Versicherung ist die AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland, Neue Mainzer Straße 46 – 50, 60311 Frankfurt. Der Deckungsumfang der Versicherung unterliegt den Allgemeinen Bedingungen der Police.

